



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7. 80807 München Deutschland

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz**
Frau Ministerialdirigentin Dr. Monika Kratzer
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Rebecca Seeberg
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
76i-U8729-2021/119-25		089/14003-649	info@vzsb.de	30.12.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

der Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Klimaschutzpolitik allgemein

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 2 Abs. 2 vor, dass Bayern Klimaneutralität nicht wie bisher im Jahr 2050, sondern bereits im Jahr 2040 erreichen soll. Wesentliches Instrument zur Erreichung der Minderungsziele gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 BayKlimaG ist das Bayerische Klimaschutzprogramm, das ergänzend zu den bundesweiten Sektorzielen und Maßnahmen tritt. Da ein solches Bayerisches Klimaschutzprogramm noch nicht aufgestellt worden ist, kann nicht beurteilt werden, ob die im Gesetz gesetzten Ziele erreicht werden können. Die Aufstellung eines Bayerischen Klimaschutzprogramms ist daher dringlich und duldet keinen Aufschub (s. dazu auch unter 4.). Die nachfolgende Stellungnahme bewegt sich zwangsläufig im Rahmen der von der aktuellen Klimapolitik verfolgten Reduzierungsstrategie für klimaschädliche Emissionen. Allerdings begegnet die derzeitige Architektur der Klimapolitik grundsätzlichen Bedenken.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Dies gilt bereits für den beschrittenen Weg einer emissions- und damit produktionsbezogenen Reduzierungsstrategie. Dies begünstigt Verlagerungs- und Ausweichverhalten insbesondere industrieller Prozesse. So wird dadurch die Verlagerung energieintensiver Produktionsprozesse auch von für die Energiewende notwendiger Produkte in Staaten mit niedrigen Umweltstandards gefördert (Photovoltaik, Batterieherstellung usw.). Da der Klimakrise nur durch global wirksame Vermeidungsstrategien erfolgreich begegnet werden kann, führt letztlich nur ein konsumtiver Minderungsansatz zu einer gerechten und letztlich akzeptablen internationalen Lastenverteilung. So verbraucht z. B. ein Schweizer bezogen auf das in der Schweiz produzierte CO²-Äquivalent ein zusätzliches CO²-Äquivalent von rd. 216% (im Jahr 2019, siehe <https://ourworldindata.org/co2-emissions#consumption-based-trade-adjusted-emissions>).

Darüber hinaus sind die Energiewendekonzepte der in Deutschland für die Konzeption der Energiewende maßgeblichen Thinktanks (z. B. Agora) noch stark von den Autarkiegedanken der ursprünglichen Protagonisten (z. B. Hermann Scheer) geprägt. Dies hat dazu geführt, dass lange absolut unrealistische Selbstversorgungsstrategien auf allen politischen Organisationsebenen (lokal, kommunal, landes- und bundesweit) verfolgt wurden und werden. Erst der unabweisbare und nicht mehr wegzudiskutierende Energiebedarf für die Verkehrs- und die industrielle Energiewende sowie für die Bereitstellung von Heizenergie hat einen Umdenkungsprozess in Gang gebracht. Mittlerweile wird mehr oder weniger deutlich anerkannt, dass ein Großteil der regenerativ erzeugten Energie importiert werden muss (vgl. hierzu Erlacher, Der verstellte Horizont – Energieautonomie oder ein globaler Markt für Erneuerbare Energien?, in Jahrbuch 2021 des Vereins zum Schutz der Bergwelt, S. 73 ff.). Dies setzt wiederum einen funktionierenden globalen Markt für regenerative Energieprodukte und transportable Energieträger voraus, die in geopolitischen Gunstlagen mit einer hohen Energiedichte produziert werden. Die Produktivität solcher Standorte liegt um ein vielfaches höher als die terrestrisch in Deutschland erzielbaren Energiemengen. Angesichts des ohnehin unabwendbaren Importanteils an regenerativen Energien muss auch der diskutierte Flächenbedarf für die heimische Energieproduktion hinterfragt werden. Der ressourcenbedingte Flaschenhals der regenerativen Energieerzeugung ist der ungeheure Flächenbedarf, der nach wie vor nicht realistisch dargestellt wird. Die Inanspruchnahme wertvoller Natur- und Landschaftsflächen für ineffiziente Energiekonzepte wie Windräder in Schwachwindbereichen ist unter solchen Rahmenbedingungen nicht vertretbar. Die in den bisherigen Äußerungen der Vertreter der neuen Bundesregierung angekündigte Schwächung des Naturschutzes, um die gigantischen Ausbauziele zu erreichen, die auch in Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt, weist u. E. daher in die falsche Richtung. Die ausgemachte „Leakage“ an regenerativer Energie kann nur durch effiziente Übergangsstrategien (z. B. optimierte Erdgasverwendung, „blauer“ Wasserstoff) geschlossen werden.

Darüber hinaus zwingt der hohe Flächenbedarf für die Produktion regenerativer Energie und die dadurch bedingte strukturelle globale Energieknappheit zu einer Energieoptimierung aller Lebensbereiche. Dies gilt insbesondere auch für den ohnehin extrem energieintensiven Verkehrsbereich. Es ist geradezu aberwitzig, dass hier energieverschwendende Fahrzeugkonzepte wie die Elektrifizierung tonnenschwerer SUV staatlich gefördert wird, während ein bekannter bayerischer Fahrzeughersteller die Produktion innovativer gewichts- und damit energieoptimierter Fahrzeuge einstellt. Solche Irrwege, die ohnehin nur in die nächste industriepolitische Sackgasse führen, müssen durch klare ordnungspolitische Rahmenseetzungen unterbunden werden.

2. Zu Art. 2 Abs. 5:

Absatz 5 sieht einen neuen Satz 2 vor, wonach die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes abzuwägen sind. Die Regelung wirft in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Fragen auf.

Dies beginnt bei der zwar häufig verwendeten, aber inhaltlich nicht sinnvollen Doppelung „Natur- und Artenschutz“, da der Artenschutz bereits integraler Bestandteil der Naturschutzbelange ist.

Grundsätzlich kann sich eine landesrechtliche Abwägungsregelung nur auf Landesrecht beziehen, d. h. bundesrechtliche Bestimmungen können davon also nicht erfasst werden. So handelt es sich z. B. beim Artenschutz (§§ 44 ff BNatSchG) um eine zwingende, einer Abwägung nicht zugängliche abschließende Bundes- und europarechtliche Regelungsmaterie, die einer landesrechtlichen Regelung vollständig entzogen ist. Schon unter diesem Gesichtspunkt steht die Erwähnung des Artenschutzes in Widerspruch zum Bundesrecht und würde insoweit zur Nichtigkeit der Regelung führen.

Soweit es sich um Landesrecht handelt, ist die Regelung überflüssig, soweit das Landesrecht bereits eine Abwägung vorsieht (z. B. Art. 75 BayVwVfG). Im Übrigen kann die Regelung so verstanden werden, dass sämtliche Naturschutzbelange und offensichtlich auch sonstige ökologischen Belange (z. B. Gewässerschutz, vgl. Gesetzesbegründung) unter einen generellen Abwägungsvorbehalt gestellt werden, soweit in irgendeiner Weise der Klimaschutz beteiligt ist. Das wäre eine Regelung von enormer Tragweite, wobei weder dem Gesetzestext noch der Begründung zu entnehmen ist, auf welche konkreten Bestimmungen sich das bezieht. Dies wirft erhebliche Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsprobleme auf. Auch der Vollzug einer solchen pauschalisierten Regelung ist nicht rechtssicher möglich, da Abwägungskriterien vollständig fehlen.

Inhaltlich legt die Formulierung nahe, dass die Naturschutzbelange gegenüber den Klimaschutzbelangen zurücktreten sollen. Dies wird der großen Herausforderung des industriellen Neustrukturierungsprozesses nicht gerecht. Aufgrund der niedrigen Energiedichte der regenerativen Energieerzeugung werden hierfür erhebliche Flächen erforderlich sein. Große Teile der Bundes- und Landesfläche werden den Charakter einer technisierten Industrielandschaft erhalten, wie es z. B. schon für weite Bereiche der neuen Bundesländer der Fall ist. Dies wird nur die (unverzichtbare) gesellschaftliche Akzeptanz finden, wenn die notwendigen Flächen sorgfältig ausgewählt werden und für die Bevölkerung ausreichend ungestörte Natur- und Erholungsflächen verbleiben. Eine pauschale Abwägungsregelung, die im Kern nur den Naturschutz zur Disposition stellt, wird diesem komplexen Standortfindungsproblem nicht gerecht.

3. Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2:

Eine Regelung zum Moorschutz und zur Moorrenaturierung erscheint grundsätzlich sinnvoll, da es sich hier um einen der effektivsten und kostengünstigsten CO²-Minderungsansätze handelt, der zudem positive Naturschutzeffekte hat. Nach dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 sollen die staatlichen Moorflächen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und genutzt werden. Die Regelung erscheint unambitioniert und sprachlich missverständlich, soweit die Moorflächen nach 2040 anscheinend

nicht mehr erhalten werden sollen. Die Vorschrift überschneidet sich zudem mehrfach mit dem geltenden Naturschutzrecht und steht teilweise dazu im Widerspruch, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Naturschutzziele und die Klimaziele hier deckungsgleich sind. Moorflächen sind bereits nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Nach Art. 1 Satz 4 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke, wozu die Moorflächen gehören, im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sämtliche Moorflächen sind damit bereits gesetzlich geschützt und auch die staatliche Vorbildfunktion ist bereits festgeschrieben. Die Vorschrift einschließlich der Zielvorgabe „2040“ schwächt den bestehenden Schutz von Moorflächen daher eher ab und fällt damit teilweise hinter das bereits geltende Recht zurück. Das dürfte nicht beabsichtigt sein. Die staatliche Vorbildwirkung sollte daher gegenüber dem bereits geltenden Recht stärker herausgearbeitet und inhaltlich verbessert sowie konkretisiert werden. Bestehende gesetzliche Standards dürfen nicht abgesenkt werden.

Unabhängig davon ist die Zielvorgabe „2040“ wenig ambitioniert. Bayern hat sich gemäß der Gesetzesbegründung des „Versöhnungsgesetzes“ (LT-Drs. 18/1816, S. 15) bereits das Ziel gesetzt, die Fläche der renaturierten Moore in Bayern zu verdreifachen. Nach dem im Zuge des Versöhnungsgesetzes eingefügten Art. 19 Abs. 4 BayNatSchG erstellt die oberste Naturschutzbehörde zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung einen Fachplan Moore. Eine zeitliche Vorgabe für die Umsetzung, wie sie im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehen ist, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Warum aber für die Renaturierung ein Zeitraum von weiteren knapp 20 Jahren benötigt wird, ist nicht verständlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese naturschutzrechtliche Zielsetzung für alle Moore gilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Vorschrift, die unter der staatlichen Vorbildwirkung firmiert, jedenfalls über die schon für alle Moore geltenden Schutzbestimmungen und Zielsetzungen sowie über die für staatliche Flächen schon bestehenden Verpflichtungen deutlich hinausgehen sollte. Der Erhalt bestehender Flächen ist insoweit eine Selbstverständlichkeit. Renaturierungsmaßnahmen sollten bei staatlichen Flächen wo immer möglich unverzüglich in Angriff genommen und umgesetzt werden. Dabei erscheint es möglicherweise sinnvoll, nach Moortypen zu differenzieren, da sich die Handlungsmöglichkeiten bei Nieder- und Anmooren z. B. von denen bei Hochmooren unterscheiden können. Neben der staatlichen Vorbildwirkung sollte auch der für alle Moore geltende Fachplan Moore in diesem Zusammenhang mit konkreten Zielsetzungen versehen werden. Um Wertungs- und Regelungswidersprüche zu vermeiden und im Hinblick auf die identische Zielsetzung sollten die moorspezifischen Regelungen zudem in Form eines Artikelgesetzes in das Bayerische Naturschutzgesetz eingefügt werden.

4. Zu Art. 5 (Bayerisches Klimaschutzprogramm):

Das Bayerische Klimaschutzprogramm ist das wesentliche Instrument zur Erreichung der Bayerischen Klimaschutzziele. Weder das bisherige BayKlimaG noch der Gesetzentwurf sehen hierzu eine Verbandsbeteiligung vor. Im Hinblick auf die unerlässliche gesellschaftliche Akzeptanz des Programms und das in den Verbänden vorhandene Sachverständigenwissen ist eine Beteiligung der einschlägigen gesellschaftlichen Akteure vergleichbar dem § 9 Abs. 3 KSG unverzichtbar. Ohne eine Beteiligung bei dem Klimaprogramm geht

die Beteiligung beim Bayerischen Klimagesetz zudem weitgehend ins Leere, weil die im Gesetz enthaltenen Zielsetzungen ohne das Umsetzungsinstrumentarium nicht bewertet werden können.

Das Programm muss daher unverzüglich unter Beteiligung der einschlägigen Verbände aufgestellt werden (s.o. Nr. 1).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rudi Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender